

***Benutzungssatzung für die Sporthallen
der Gemeinde Breitenworbis***

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die Benutzungssatzung für die Sporthallen der Gemeinde Breitenworbis:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Sporthallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Breitenworbis.
- (2) Die Sporthallen sind Allgemeingut; sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, sollte für alle Benutzer (Aktive und Zuschauer) eine Selbstverständlichkeit sein.

**§ 2
Benutzer**

- (1) Die Gemeinde stellt die Sporthalle in Breitenworbis nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung und in Abstimmung mit dem Belegungsplan
 - a) der Grund- und Regelschule Breitenworbis für den Schulsportunterricht;
 - b) dem Sportverein TSV 1891 e.V. Breitenworbis mit seinen Abteilungen und anderen Sportorganisationen im Rahmen des Belegungsplanes für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb;
 - c) dem Jugendclub

und Veranstaltungen im Rahmen ihrer sportlichen Aufgaben und Ziele zur Verfügung.

- (2) Die Gemeinde stellt die Sporthalle in Bernterode nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung und in Abstimmung mit dem Belegungsplan
 - a) dem Sportverein Bernterode mit seinen Abteilungen, der Freiwilligen Feuerwehr Bernterode und anderen Sportorganisationen im Rahmen des Belegungsplanes für den Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
 - b) kulturellen Vereinen, anerkannten Selbsthilfeorganisationen, sonstigen Benutzern und politischen Parteien, die sich zu freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen, für sportliche Veranstaltungen, zur Pflege der Leibeserziehung und Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele zur Verfügung.
- (3) Jeder Nutzer der Sporthallen hat das Hallenbuch ordnungsgemäß zu führen.

§ 3

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gemeinde Breitenworbis erlaubt die Benutzung der Sporthallen auf Antrag durch schriftlichen Bescheid und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest.
- (2) Aus wichtigen Gründen, z.B. dringenden Eigenbedarf kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister. Der Gemeinderat ist im Anschluss daran in Kenntnis zu setzen. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sporthalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungssatzung.
- (3) Benutzer, die wiederholt die Sporthallen unsachgemäß gebrauchen und gegen die Benutzungssatzung erheblich verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister. Der Gemeinderat ist zu informieren.
- (4) Die Gemeinde Breitenworbis hat das Recht, die Sporthallen aus technischen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (5) Maßnahmen, die nach den Absätzen 2 – 4 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Gemeinde Breitenworbis haftet auch nicht für finanzielle Verluste.

§ 4 Hausrecht

Die Gemeinde Breitenworbis, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Behandlung der Sporthallen.

Sie übt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Satz 1 das Hausrecht aus.

Den Anordnungen des Bürgermeisters und denen der übrigen Übungsleiter bzw. Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Durch den Bürgermeister können weitere Personen mit Kontrollaufgaben beauftragt werden.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungssatzung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
- (2) Die Benutzer müssen die Sporthallen pfleglich behandeln.
Es ist die Pflicht eines Jeden, mit dazu beizutragen, dass die Kosten für die für die Unterhaltung und den Betrieb der Sporthallen so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) In den Fällen, in denen technisches bzw. gemeindeeigenes Personal nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, kann zur Entlastung mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauenspersonen vereinbart werden, die die Aufsicht wahrnehmen.
- (4) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder ihren Beauftragten anzuzeigen und sofort in das Hallenbuch einzutragen.
- (5) Es dürfen nur die Räume und Einrichtungsgegenstände benutzt werden, die zur Durchführung der Veranstaltung und des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind. Weiterhin dürfen nur Sportgeräte verwendet werden, die den aktuellen Sicherheitsanforderungen entsprechen, im Zweifelsfall ist ein TÜV Gutachten vorzulegen.
- (6) Bei Tanzveranstaltungen ist die Sporthalle in Bernterode mit Schutzbelag auszulegen. Der Belag ist durch den Veranstalter zu stellen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Breitenworbis überlässt den Benutzern die Sporthallen, sowie die Geräte zur Benutzung im derzeitigen Zustand.
Die Benutzer sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäß Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl, z.B. von Kleidungsstücken.

- (2) Die Benutzer stellen die Gemeinde Breitenworbis von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

- (3) Die Benutzer verzichten seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Breitenworbis.
Werden sie selbst in Anspruch genommen, können sie keine Rückgriffsansprüche gegen die Gemeinde Breitenworbis und deren Bediensteten oder Beauftragten geltend machen.

- (4) Die Benutzer haben bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende eigene Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind.

- (5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

- (6) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 7 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Sporthallen für den Sportbetrieb wird von der Gemeinde Breitenworbis jeweils in dem Belegungsplan geregelt (§ 8).

- (2) Die Sporthalle in Breitenworbis steht zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb außerhalb der Schulzeit bzw. des Schulbetriebes täglich bis 23.00 Uhr zur Verfügung.
Die Sporthalle in Bernterode steht zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb täglich bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
Die näheren Einzelheiten regelt der jeweilige Belegungsplan.
- (3) Die im Belegungsplan festgelegten Belegungszeiten dürfen ohne Einwilligung der Gemeinde Breitenworbis nicht an andere Benutzer abgetreten werden.

§ 8

Belegungsplan und Reinigungsplan

- (1) Die Gemeinde Breitenworbis stellt für die Sporthallen jeweils einen Belegungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch die Schule und durch Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, den zutreffenden Belegungsplan einzuhalten.
- (3) Eine Überarbeitung bzw. Neuregelung der Belegungspläne erfolgt mit allen Benutzern, wenn neue Anträge von Interessenten vorliegen oder auch im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf der Gemeinde.

§ 9

Ordnung des Spielbetriebes

- (1) Damit der Übungs- und Wettkampfbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, müssen Vereine und Sportgruppen einen verantwortlichen Leiter (Übungsleiter) bestellen. Er ist der Gemeinde namentlich zu benennen.
- (2) Beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muss vor Betreten der Sporthalle und bis zum Schluss der Veranstaltung ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Dem verantwortlichen Leiter werden entsprechend der Schlüsselordnung, die notwendigen Schlüssel übergeben. Die Weitergabe der Schlüssel an nicht autorisierte Personen ist nicht gestattet.

- (3) Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (4) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
Matten dürfen nur getragen oder mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (6) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (7) Kleinspielgeräte wie z.B. Bälle, Schläger werden von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
Die Benutzer haben diese gegebenenfalls selbst mitzubringen.
- (8) Für die Unterbringung vereinseigener Gegenstände werden den Vereinen oder Abteilungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Geräteräume zur Verfügung gestellt. Eine Haftung für das Abhandenkommen oder die Beschädigung vereinseigener Geräte übernimmt die Gemeinde nicht.
- (9) Die Benutzer dürfen die Sporthallen nur in Straßenschuhen durch den Straßenschuheingang betreten. Die Schuhe müssen an dem dafür vorgesehenen Platz gewechselt werden. Die Kleidung wird in den vorhandenen Umkleieräumen gewechselt. Nur die Sporttreibenden dürfen die Umkleieräume betreten.
Die Sporthallen selbst darf nur mit Turnschuhen, die keine schwarzen Sohlen haben und von Schmutz- und Sandresten gereinigt sind, betreten werden. Es ist nicht erlaubt, bereits in Turnschuhen zur Übungsstunde zu kommen.
- (10) Nach Abschluss der Benutzung sind die Sporthallen und ihre Nebenräume in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (11) Der Ausschank und Genuss von Getränken in den Sporthallen und Umkleieräumen ist nur mit Genehmigung durch die Gemeinde gestattet.
- (12) Fundsachen sind umgehend bei den beauftragten Personen bzw. Übungsleiter abzugeben.

- (13) Es ist nicht gestattet die Sporthallen zu Reklamezwecken ohne Zustimmung durch die Gemeinde zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.
- (14) Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen und sonstige technische Anlagen werden nur von den beauftragten Personen bedient.
- (15) Die beauftragten Personen haben auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu benutzen. Es ist sicherzustellen, dass nach Verlassen der Sporthalle kein unnötiger Verbrauch an Strom und Wasser auftritt. Bei Störfällen ist der zuständige Gemeindebedienstete zu benachrichtigen.
- (16) Tiere dürfen in die Sporthallen und Nebenräumen nicht mitgebracht werden.
- (17) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen sowie Ordnungs- und Bedienungspersonal in ausreichender Zahl einzusetzen.
Er hat insbesondere auch dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für die Veranstaltung vorgesehenen Teile der Sporthallen betreten. Dabei ist der Gästebereich entsprechend abzugrenzen. Falls notwendig, ist der Fußboden in diesem Bereich mit geeigneten Möglichkeiten zu schützen. Diese Art von Veranstaltungen sind im Vorfeld mit der Gemeinde abzustimmen.
Die Sporthallen sind von einem Beauftragten des Bürgermeisters vorher abzunehmen.
- (18) Während der Nutzungszeiten sind die Sporthallen verschlossen zu halten, um den Zutritt von Unberechtigten zu verhindern.

§ 10 Erhebung der Benutzungsgebühr

Die Erhebung einer Benutzungsgebühr ist in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen der Gemeinde Breitenworbis (Gebührensatzung) geregelt.

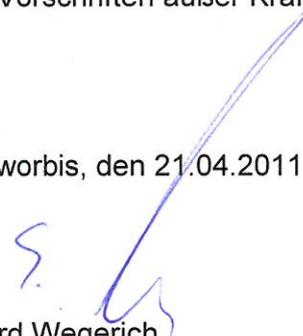
§ 11 Schlussbestimmungen

Mit der Inanspruchnahme der Sportstätte erkennt jeder einzelne Nutzer diese Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungssatzung Breitenworbis vom 29.01.2004, die Benutzungssatzung Bernterode vom 10.07.2000, sowie alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Breitenworbis, den 21.04.2011


Eberhard Wegerich
Bürgermeister



- Dienstsiegel -